

Bundesbeschluss**betreffend die Genehmigung der am 30. Oktober 1924
zwischen der Schweiz und Frankreich
abgeschlossenen Schiedsordnung bezüglich
der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex**

vom 26. März 1925

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1924²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die am 30. Oktober 1924³ zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Schiedsordnung bezüglich die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere wird er ermächtigt, erforderlichenfalls die in Artikel 2 Absatz 2 der Schiedsordnung erwähnten Fragen zu regeln.

Art. 2

Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 3 der Bundesverfassung⁴ betreffend die Annahme der Staatsverträge durch das Volk.

BS 11 129

¹ SR 101. Es handelt sich um Abs. 3 in der Fassung vom 30. Jan. 1921 [AS 37 303].

² BBl 1924 III 941

³ SR 0.631.256.934.95

⁴ SR 101. Es handelt sich um Abs. 3 in der Fassung vom 30. Jan. 1921 [AS 37 303].

